

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 17.11.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

## Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Einen Beschluss gemäß § 100 Abs. 1 HGO hinsichtlich außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von EUR 17.500,00 im Haushaltsjahr 2020 im Budget der Kostenstelle 0104026 (Bauhof) zu fassen. Dies dient der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung einer Leiharbeitskraft im Bauhof im Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich Februar 2021 für den Gärtnerbereich. Hierdurch sollen krankheitsbedingte Ausfälle und nichtbesetzter Stellen zeitlich befristet kompensiert werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen "unvorhergesehen" und "unabweisbar" sind geprüft und zutreffend.

Die Deckung wird aus dem Budget "Personal" der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 gewährleistet. Hier stehen aufgrund nicht besetzter Stellen und Austritte notwendige Mittel in angegebener Höhe zur Verfügung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag gibt den zusätzlichen Mehrbedarf an.

Sachkonto: 6132000, Kostenstelle: 0104026, Betrag: EUR 17.500,00

### Erläuterungen:

Es ist geplant, die für den Monat November 2020 beschäftigte Leiharbeitskraft auch für den Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich einschließlich Februar 2021 weiterhin zu beschäftigen.

Eine erneute Ausschreibung für eine Gärtnerstelle sowie eine Aushilfskraft wird im November 2020 stattfinden.

Aus § 100 Abs. 1 HGO ergeben sich drei Voraussetzungen für die Zulässigkeit von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

unvorhergesehen

Notwendige Gärtnerstellen konnten bislang nicht besetzt werden. Zudem ist aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle dringend Ersatz zu beschaffen.

unabweisbar

Aufgrund der Nichtbesetzung sowie der krankheitsbedingten Ausfälle sind im gärtnerischen Bereich des Bauhofes bezüglich des Arbeitsvolumens erhebliche Rückstände angefallen, die dringend abgearbeitet werden müssen.

Deckung

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 HGO muss die Deckung für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gewährleistet sein.

Die Personal und Versorgungsaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 sind gemäß § 20 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig, so aufgeführt im Abschnitt "Haushaltsvermerke" des HH 2020.

Die für die Kostenstelle 0104026 (Bauhof) aufzubringenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von EUR 17.500,00 sind aufgrund nicht besetzter Stellen und Austritte wie oben beschrieben im Budget "Personal" gedeckt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.11.2020 zugestimmt.